



# NR. 700

16.05.2012

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN BULLETIN

1. Ordnung zur Änderung der Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudien-  
gang Betriebswirtschaftslehre der Hochschule Bochum vom 14. Mai 2012  
Seiten 3 - 4
2. Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudien-  
gang Betriebswirtschafts-  
lehre der Hochschule Bochum vom 14. November 2011 in der Fassung der ersten  
Änderungsordnung vom 14. Mai 2012  
Seiten 5 - 15

**Ordnung zur Änderung  
der Studiengangprüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang  
Betriebswirtschaftslehre  
der Hochschule Bochum**

**vom 14. Mai 2012**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen [Hochschulgesetz (HG)] in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2012 (GV.NW. S. 90), hat die Hochschule Bochum die folgende Änderungsordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Studiengangprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre vom 14. November 2011 (Amtl. Bek. Nr. 678) wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Der Bericht über die Praxisphase kann mit einem Teilnahmenachweis (Teilnahmeschein) und einer mündlichen Prüfung verbunden werden.“

2. In § 10 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„Das Kolloquium ist eine mündliche Prüfung im Sinne des § 14 BRPO und des § 8 dieser Studiengangprüfungsordnung. Es wird gemäß § 22 Abs. 4 BRPO von den Prüferinnen und Prüfern der Bachelorarbeit gemeinsam abgenommen und bewertet.“

3. In Anlage 3 Katalog der Vertiefungsmodule werden in Katalog A die Ziffern „42. Strategic Marketing“ und „43. Vertriebsmanagement“ ergänzt.

## **Artikel II**

Diese Ordnung tritt zum 01.05.2012 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum veröffentlicht.

Sie findet erstmalig Anwendung auf alle Studierenden, die im Sommersemester 2012 für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre eingeschrieben sind.

Ausgefertigt nach Überprüfung durch das Präsidium der Hochschule Bochum aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaft.

Bochum, den 14.05.2012

Der Präsident der Hochschule Bochum

*gez. Prof. Dr.-Ing. Martin Sternberg*

Prof. Dr.-Ing. Martin Sternberg

## **Studiengangsprüfungsordnung**

### **für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre der Hochschule Bochum**

**vom 14. November 2011**

### **In der Fassung der ersten Änderungsordnung vom 14. Mai 2012**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz -HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516), hat die Hochschule Bochum die folgende Prüfungsordnung erlassen:

#### **Inhaltsübersicht:**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Regelstudienzeit; Studienbeginn; Gliederung des Studiengangs
- § 4 Spezielle Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Module
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfungen
- § 8 Prüfungsformen
- § 9 Praxisphase
- § 10 Bachelorarbeit und Kolloquium
- § 11 Gesamtnote
- § 12 In-Kraft-Treten; Übergangsbestimmungen; Veröffentlichung

#### **Anlagen**

- Anlage 1: Studienverlaufsplan
- Anlage 2: Modulprüfungen
- Anlage 3: Katalog der Vertiefungsmodule
- Anlage 4: Katalog der Ergänzungsmodule

## **§ 1 Geltungsbereich**

Für den 7-semesterigen Bachelorstudiengang des Fachbereiches Wirtschaft der Hochschule Bochum gilt die Bachelor-Rahmenprüfungsordnung (BRPO) für die Bachelorstudiengänge der Hochschule Bochum vom 30. Juni 2010 (Amtl. Bek. Nr. 636), zuletzt geändert am 14. April 2011 (Amtl. Bek. Nr. 666 ), in der jeweils gültigen Fassung, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes vorschreibt.

## **§ 2 Akademischer Grad**

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungen, der Praxisphase, der Bachelorarbeit und dem Kolloquium.
- (2) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung in dem Studiengang Betriebswirtschaftslehre verleiht die Hochschule Bochum den akademischen Grad „Bachelor of Arts“, abgekürzt „B.A.“.

## **§ 3 Regelstudienzeit; Studienbeginn; Gliederung des Studiengangs**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen sieben Semester. Das Studium beginnt sowohl zum Sommer- als auch zum Wintersemester.
- (2) Der Studiengang ist modularisiert und besteht aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen. Der Gesamtstudienumfang beträgt 210 Leistungspunkte.
- (3) Pflichtmodule sind Basismodule, die die erforderlichen Grundkenntnisse der Wirtschaftswissenschaften (Betriebs- und Volkswirtschaftslehre), des Wirtschaftsrechts, der Wirtschaftsinformatik, der Mathematik und Statistik sowie der Methoden-, Sprach- und Sozialkompetenz vermitteln.
- (4) Wahlpflichtmodule ermöglichen in den ersten zwei Studienjahren eine Differenzierung hinsichtlich der Kommunikationskompetenz und dienen im dritten Studienjahr insbesondere der betriebswirtschaftlichen Schwerpunktbildung.
- (5) Einzelheiten der Gliederung des Studiums sowie der Aufteilung in Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule regeln der Studienverlaufsplan und das Modulhandbuch.

## **§ 4**

### **Spezielle Zugangsvoraussetzungen**

Als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums wird neben der Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung der Nachweis eines sechswöchigen Praktikums im kaufmännischen Bereich gefordert. Der Nachweis einer praktischen Tätigkeit gilt als erbracht, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Qualifikation für das Studium durch das Zeugnis der Fachhochschulreife einer kaufmännischen Fachoberschule erworben hat. Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten werden auf das Praktikum angerechnet. In Abweichung von § 4 Abs. 2 der BRPO ist das Praktikum vollständig vor Studienbeginn abzuleisten.

## **§ 5**

### **Module**

- (1) Die Anzahl der Module sowie deren zeitliche Abfolge ergeben sich aus dem Studienverlaufsplan im Anhang (Anlage 1).
- (2) Die Modulprüfungen der Studienjahre sind im Anhang (Anlage 2) ausgewiesen.
- (3) Pflichtmodule sind dem Studienverlaufsplan zu entnehmen und sind für alle Studierenden obligatorisch.
- (4) Wahlpflichtmodule sind in den ersten zwei Studienjahren die Module Schlüsselkompetenzen „projektbezogenes Engagement“ oder die Module Schlüsselkompetenzen „Wirtschaftsenglisch“.
- (5) Wahlpflichtmodule des dritten Studienjahres umfassen neun Vertiefungsmodule und ein Ergänzungsmodul. Die Wählbarkeit der jeweiligen Wahlpflichtmodule steht unter dem Vorbehalt des Lehrangebotes.
- (6) Vertiefungsmodule dienen primär der beruflichen Spezialisierung und sind aus dem im Anhang ausgewiesenen Katalog auszuwählen (Anlage 3). Dabei sind mindestens drei dem Katalog B zu entnehmen. Diese müssen die ausgewählten Fächer des Katalogs A als Teil 2 fortsetzen.
- (7) Ergänzungsmodule dienen der volkswirtschaftlichen Arrondierung und sind dem im Anhang ausgewiesenen Katalog zu entnehmen (vgl. Anlage 4).
- (8) Die Modulbeschreibungen, die Modulhalte, das Qualifikationsziel, die Lehrform, die Teilnahmevoraussetzungen, die Arbeitsbelastung und die Dauer der Prüfungsleistungen der einzelnen Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

## **§ 6**

### **Prüfungsausschuss**

Für die Organisation von Prüfungen und für die durch diese Prüfungsordnung und die BRPO zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss I des Fachbereichs Wirtschaft zuständig. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat gewählt.

## **§ 7 Prüfungen**

- (1) Die studienbegleitenden Prüfungen finden in einem vom Fachbereichsrat festzusetzenden Prüfungszeitraum statt. Sie können auch vor den im Studienverlaufsplan vorgesehenen Zeitpunkten abgelegt werden, wenn die Prüfungsvoraussetzungen erfüllt sind.
- (2) Prüfungen können auch unbenotet sein. Die Prüfungsleistung ist dann erbracht, wenn sie in dem geforderten Mindestumfang anerkannt und durch das Urteil „mit Erfolg teilgenommen“ bestätigt wurde. Unbenotete Prüfungen können beliebig oft wiederholt werden und gehen nicht in die Gesamtnote ein.

## **§ 8 Prüfungsformen**

- (1) Eine Prüfung ist in der Regel eine Prüfungsleistung in Form einer Klausur (von höchstens insgesamt 240 Minuten) und/oder einer mündlichen Prüfung (bei Einzelprüfungen von mindestens 15 und höchstens 45 Minuten Dauer).
- (2) Die Prüfungen können auch als folgende Prüfungsleistungen erbracht werden:
  - a) Hausarbeit/Referat mit mündlicher Prüfung,
  - b) Praxisphasenbericht (vgl. § 9 Abs. 4 der PO i.V.m. § 7 der Ordnung zur Praxisphase).
- (3) Die Hausarbeit oder das Referat wird mit einer mündlichen Prüfung verbunden, die der Feststellung der fachlichen Kenntnisse sowie der eigenständigen Leistung dient. Die mündliche Prüfung kann auch durch eine andere Prüfungsleistung (z.B. Präsentation und inhaltliche Diskussion) ersetzt werden.
- (4) Der Bericht über die Praxisphase kann mit einem Teilnahmenachweis (Teilnahmeschein) und einer mündlichen Prüfung verbunden werden.
- (5) Melden sich zu einer Prüfung, für die eine Klausurarbeit als Prüfungsform festgelegt war, nur wenige Studierende, so kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer diese Klausurarbeit durch eine mündliche Prüfung ersetzen. Die Änderung der Prüfungsform wird spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Prüfung bekannt gegeben.

## **§ 9 Praxisphase**

- (1) Zur Sicherung des Praxisbezugs ist eine Praxisphase im 7. Semester obligatorischer Pflichtbestandteil.
- (2) Die Praxisphase ist im Umfang von mindestens 12 Wochen nachzuweisen. Sie ist in Unternehmen, Behörden, wissenschaftlichen Einrichtungen u.ä. im In- oder Ausland abzuleisten. Zur Praxisphase kann nur zugelassen werden, wer die Leistungspunkte der Module des ersten und zweiten Studienjahres vollständig erbracht hat.

(3) Auf Antrag kann die Praxisphase ganz oder teilweise durch gleichwertige Praxisprojekte der Hochschule oder anderer wissenschaftlicher Institutionen ersetzt werden. Gleiches gilt auch für im Ausland erbrachte ähnliche Leistungen, sofern der inhaltliche Bezug zum Studium und zu den Studienzielen gegeben ist und die Praxisprojekte mit den entsprechenden Inhalten der Vertiefungsmodule korrespondieren.

(4) Näheres regelt die Ordnung zur Praxisphase.

## **§ 10**

### **Bachelorarbeit und Kolloquium**

(1) Der Arbeitsaufwand für die Bachelorarbeit inklusive Kolloquium beträgt rund 450 Stunden (15 Leistungspunkte).

(2) Zur Bachelorarbeit kann nach schriftlichem Antrag an den Prüfungsausschuss zugelassen werden, wer

1. die Leistungspunkte der Module des ersten und zweiten Studienjahres vollständig und
2. mindestens 30 Leistungspunkte des dritten Studienjahres erbracht hat.

(3) Die Dauer der Bearbeitungszeit wird von der Betreuerin oder dem Betreuer bei Abgabe der Arbeit festgelegt. Sie beträgt in der Regel 10 Wochen und kann in begründeten vom Prüfungsausschuss genehmigten Fällen bis zu 20 Wochen umfassen. Es darf bei begründetem Antrag vom Prüfungsausschuss eine Nachfrist von bis zu drei Wochen gewährt werden.

(4) Bei Antrag auf Fristverlängerung infolge Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der die Dauer der Erkrankung hervorgeht. Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangen.

(5) Das Kolloquium soll spätestens acht Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit erfolgen. Zum Kolloquium kann nur zugelassen werden, wer alle übrigen Leistungspunkte erbracht hat. Die Bewertung der Bachelorarbeit und des Kolloquiums ist der Kandidatin oder dem Kandidat im Anschluss an das Kolloquium bekannt zu geben.

(6) Das Kolloquium ist eine mündliche Prüfung im Sinne des § 14 BRPO und des § 8 dieser Studiengangsprüfungsordnung. Es wird gemäß § 22 Abs. 4 BRPO von den Prüferinnen und Prüfern der Bachelorarbeit gemeinsam abgenommen und bewertet.



## **§ 11** **Gesamtnote**

- (1) Das Studium ist bestanden, wenn insgesamt alle Module entsprechend des Studienverlaufsplans mit insgesamt 180 Leistungspunkten sowie die Bachelorarbeit inklusive Kolloquium bestanden und die Praxisphase im Umfang von 15 Leistungspunkten entsprechend den Regelungen der Ordnung zur Praxisphase erfolgreich absolviert wurde.
- (2) Die Gesamtnote errechnet sich aus den Noten der einzelnen Module, gewichtet mit den jeweils zugewiesenen Leistungspunkten. Werden bei einem Modul mit Wahlmöglichkeiten mehrere Alternativen bestanden, so gilt für die Gesamtnote das bessere Ergebnis. Die Gesamtnote ergibt sich gemäß § 9 Abs. 4 BRPO.
- (3) Ergebnisse von Prüfungsleistungen von weiteren Modulen werden auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen. Leistungspunkte und Noten dieser Module bleiben bei der Gesamtnote unberücksichtigt.

## **§ 12** **In-Kraft-Treten; Übergangsbestimmungen; Veröffentlichung**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den 6-semesterigen Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Bochum vom 15. März 2005, zuletzt geändert am 30. Juni 2011 (Amtl. Bekanntmachungen Nr. 668), außer Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung findet erstmalig auf alle Studierenden Anwendung, die im Wintersemester 2011/2012 im 1. Fachsemester im 7-semesterigen Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre der Hochschule Bochum eingeschrieben sind.
- (3) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2011/2012 ihr Studium im 6-semesterigen Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Bochum aufgenommen haben, findet die Bachelorprüfungsordnung vom 15. März 2005 weiterhin mit folgender Maßgabe bis zum Ablauf des Wintersemesters 2015/2016 Anwendung:

Die jeweiligen Prüfungen gemäß der Bachelorprüfungsordnung und dem Studienverlaufsplan können in dem Prüfungszeitraum des nachfolgend aufgeführten Semesters letztmalig abgelegt werden:

Prüfungen in Fächern des 1. Fachsemesters:	Sommersemester 2013
Prüfungen in Fächern des 2. Fachsemesters:	Wintersemester 2013/2014
Prüfungen in Fächern des 3. Fachsemesters:	Sommersemester 2014
Prüfungen in Fächern des 4. Fachsemesters:	Wintersemester 2014/2015
Prüfungen in Fächern des 5. Fachsemesters:	Sommersemester 2015
Prüfungen in Fächern des 6. Fachsemesters:	Wintersemester 2015/2016.

Die Bachelorarbeit und das Kolloquium gemäß der Bachelorprüfungsordnung vom 15. März 2005 müssen bis zum 29.02.2016 abgeschlossen sein.

Dies gilt auch für diejenigen Studierenden, die im WS 2011/12 in den 6-semesterigen Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften gewechselt sind und in ein höheres Fachsemester eingestuft wurden.

(4) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum veröffentlicht.

Ausgefertigt nach Überprüfung durch das Präsidium der Hochschule Bochum aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaft.

Bochum, den 14.11.2011

Der Präsident der Hochschule Bochum

*gez. Prof. Dr.-Ing. Martin Sternberg*

Prof. Dr.-Ing. Martin Sternberg

## Anlage 1: Studienverlaufsplan

1. Studienjahr	1. Sem. SWS	2. Sem. SWS	ECTS
<b>Grundlagen der BWL</b>			5
Einführung in die BWL	2		
Buchhaltung	2		
<b>Marketing</b>		4	5
<b>Investition und Finanzierung</b>		4	5
<b>Wertschöpfungsmanagement</b>	4		5
<b>Personalmanagement</b>	4		5
<b>Wirtschaftsmathematik</b>			8
Analysis	2		
Finanzmathematik	2		
Lin. Algebra u. Lin. Optimierung	2		
<b>Wirtschaftsstatistik</b>			7
Deskriptive		4	
Induktive		2	
<b>Recht</b>			10
Wirtschaftsrecht 1	4		
Wirtschaftsrecht 2		4	
<b>Schlüsselqualifikationen PE1 oder WE1</b>	2	2	5
<b>Schlüsselqualifikationen PE2 oder WE2</b>		4	5
	<b>24</b>	<b>24</b>	<b>60</b>
2. Studienjahr	3. Sem. SWS	4. Sem. SWS	ECTS
<b>Kostenrechnung</b>	4		5
<b>Controlling/ Unternehmensplanspiel</b>		2 2	5
<b>Jahresabschluss</b>			8
Jahresabschluss 1	2		
Jahresabschluss 2		4	
<b>Unternehmensführung</b>			7
Führungslehre	4		
Organisation	2		
<b>Unternehmensbesteuerung</b>			7
Ertragssteuern 1	2		
Ertragssteuern 2		4	
<b>Wirtschaftsinformatik</b>			10
Wirtschaftsinformatik 1	4		
Wirtschaftsinformatik 2		4	
<b>Volkswirtschaftslehre 1</b>	4		5
Mikroökonomie			
<b>Volkswirtschaftslehre 2</b>		4	8
Makroökonomie		2	
Wirtschaftspolitik			
<b>Schlüsselqualifikationen PE3 oder WE3</b>	2	2	5
	<b>24</b>	<b>24</b>	<b>60</b>
3. Studienjahr	5. Sem. SWS	6. Sem. SWS	ECTS
<b>5 Vertiefungsmodule A</b>	20		30
<b>1 Vertiefungsmodul A</b>		4	6
<b>3 Vertiefungsmodule B</b>		12	18
<b>1 Ergänzungsmodul</b>		4	6
	<b>20</b>	<b>20</b>	<b>60</b>
<b>7. Semester</b>			<b>ECTS</b>
<b>Praxisphase</b>			15
<b>Bachelor-Arbeit</b>			13
<b>Kolloquium</b>			2
			<b>30</b>

## Anlage 2: Modulprüfungen

Modulprüfungen des 1. Studienjahrs	
1. Semester	2. Semester
Grundlagen der BWL Wertschöpfungsmanagement Personalmanagement Wirtschaftsmathematik Schlüsselqualifikationen PE1 oder WE1	Marketing Investition und Finanzierung Wirtschaftsstatistik Wirtschaftsrecht Schlüsselqualifikationen PE2 oder WE2
Modulprüfungen des 2. Studienjahres	
3. Semester	4. Semester
Kostenrechnung Unternehmensführung Volkswirtschaftslehre 1	Controlling/Unternehmensplanspiel Jahresabschluss Unternehmensbesteuerung Wirtschaftsinformatik Volkswirtschaftslehre 2 Schlüsselqualifikationen PE3 oder WE3
Modulprüfungen 3. Studienjahr	
Vertiefungsmodule:	9 Modulprüfungen
Ergänzungsmodul:	1 Modulprüfung

### Anlage 3: Katalog der Vertiefungsmodule

Katalog A	Katalog B
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Arbeitsrecht</li> <li>2. Außenwirtschaft 1 (A)</li> <li>3. B2B-Marketing</li> <li>4. Betriebsinformatik 1 (BI)</li> <li>5. Controlling 1 (C)</li> <li>6. DV-gestützte Steuerplanung</li> <li>7. DV-gestütztes Controlling</li> <li>8. Energie und Umwelt 1 (EU)</li> <li>9. Energie- und Umweltrecht</li> <li>10. Europarecht</li> <li>11. Existenzgründung</li> <li>12. Finanzmanagement 1 (FM)</li> <li>13. Gesellschaftsrecht</li> <li>14. Informations- und Kommunikationssysteme 1 (IK)</li> <li>15. Insolvenzrecht</li> <li>16. Interkulturelles Management</li> <li>17. IT-Management 1 (IM)</li> <li>18. Jahresabschlussanalyse und Rating</li> <li>19. Kommunikationspolitik</li> <li>20. Konsumentenverhalten</li> <li>21. Kostenmanagement 1 (K)</li> <li>22. Kreditmanagement 1 (KM)</li> <li>23. Logistik 1 (L)</li> <li>24. Marketing 1 (M)</li> <li>25. Marktforschung</li> <li>26. Mathematische Planungsverfahren</li> <li>27. Organisation 1 (O)</li> <li>28. Personalmanagement 1 (PM)</li> <li>29. Prozess- und System-Analyse</li> <li>30. Qualitäts- und Innovationsmanagement</li> <li>31. Rechnungslegung 1 (R)</li> <li>32. Statistische Analyseverfahren</li> <li>33. Strategische Planung 1 (SP)</li> <li>34. Strategisches Unternehmensplanspiel</li> <li>35. Unternehmensbesteuerung 1 (UB)</li> <li>36. Verkehrs- und Substanzsteuern</li> <li>37. Verkehrswirtschaft und Tourismus</li> <li>38. Wettbewerbsrecht</li> <li>39. Wirtschaftsdeutsch für Incomings</li> <li>40. Wirtschaftsenglisch</li> <li>41. Wirtschaftsprüfung 1 (WP)</li> <li>42. Strategic Marketing</li> <li>43. Vertriebsmanagement</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Außenwirtschaft 2 (A)</li> <li>2. Betriebsinformatik 2 (BI)</li> <li>3. Controlling 2 (C)</li> <li>4. Energie und Umwelt 2 (EU)</li> <li>5. Finanzmanagement 2 (FM)</li> <li>6. Informations- und Kommunikationssysteme 2 (IK)</li> <li>7. IT-Management 2 (IM)</li> <li>8. Kostenmanagement 2 (K)</li> <li>9. Kreditmanagement 2 (KM)</li> <li>10. Logistik 2 (L)</li> <li>11. Marketing 2 (M)</li> <li>12. Organisation 2 (O)</li> <li>13. Personalmanagement 2 (PM)</li> <li>14. Rechnungslegung 2 (R)</li> <li>15. Strategische Planung 2 (SP)</li> <li>16. Unternehmensbesteuerung 2 (UB)</li> <li>17. Wirtschaftsprüfung 2 (WP)</li> </ol>

#### **Anlage 4: Katalog der Erganzungsmodule**

Branchenpolitik	Mittelstandspolitik
Geld- und Finanzpolitik	Sozialpolitik
Innovationspolitik	Umweltpolitik

Zudem konnen weitere Erganzungsmodule nach Bedarf angeboten werden.